

1. Änderungssatzung zur **S a t z u n g** **über die Erhebung von Gebühren** **für die Abwasserbeseitigung des** **Abwasserzweckverbandes Merseburg** **- Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1

1. Der Abschnitt II § 3 I wird um folgenden Absatz als (5) erweitert. (5) auf Antrag werden bei Gewerbebetrieben pauschal folgende Prozentsätze abgesetzt:

1. Bäckereien	10 v. H.
2. Fleischereien ohne Essenproduktion	10 v. H.
3. Fleischereien mit Essenproduktion	15 v. H.
4. Autowaschanlagen	10 v. H.
5. Wäschereien	10 v. H.

Der Antrag ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu stellen.
Die Bewilligung ist mit dem Wechsel des Betriebsbesitzers hinfällig.

Der bisherige Punkt (5) wird zu Punkt (6).

2. In § 8 wird folgender neuer Abs. (3) eingefügt:
(3) Guthaben aus der Abrechnung des Kalenderjahres werden mit der ersten Vorausleistung und maximal zweiten Vorausleistung für das laufende Kalenderjahr verrechnet. Darüber hinaus bestehende Guthaben werden zurück erstattet.
Die bisherigen Abs. (3) bis (5) werden zu Abs. (4) bis (6).
3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist primär der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind daneben sonst dinglich Nutzungsberechtigte des jeweiligen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Soweit ein Eigentümer bzw. der sonst dinglich Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden kann bzw. trotz Bescheidung der Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommt, oder z. B. Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid einlegt, kann der Verband hilfsweise auch auf den Benutzer der öffentlichen Einrichtung zurückgreifen.

§ 2

Ermächtigung des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung bekannt zu machen. Offensichtliche Schreibfehler können dabei korrigiert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 18.06.2009

Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin